

Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen vom xx.xx.2023

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), und des § 20 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbands-rechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 13.02.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Zweck

Die Gebiete der Gewässer, die als „Hitdorfer See“, als „Stöckenbergsee“ und als „Großer Silbersee“ bezeichnet werden, dienen der Erholung der Bevölkerung. Sie sollen nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschützt werden.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Schutzgebietes des „Hitdorfer Sees“ verläuft im Südwesten entlang der Langenfelder Straße, im Nordwesten zunächst entlang des Lärmschutzwalls an der Spiel- und Liegewiese, sodann entlang des Verbindungswegs zwischen der Langenfelder Straße und der Straße Voigtslach und nach 330 Metern sodann unmittelbar entlang des Seeufers, im Nordosten ebenfalls entlang des Seeufers und im Südosten entlang des Wegs Umlag. Der Parkplatz, der sich an der Ecke Bernsteinstraße/Umlag befindet, unterliegt ebenfalls dem Geltungsbereich dieser Verordnung.
- (2) Die Grenze des Schutzgebietes des „Stöckenbergsees“ verläuft im Nordwesten entlang des Wegs Umlag, im Nordosten und im Südosten unmittelbar entlang des Bereichs des Seeufers, im Südwesten ebenfalls zunächst unmittelbar entlang des Seeufers bis zu der Siedlung Altenhof, von dort 300 Meter entlang der Straße Altenhof und sodann wieder unmittelbar entlang des Seeufers bis zu dem Weg Umlag.
- (3) Die Grenze des Schutzgebietes des „Großen Silbersees“ verläuft im Nordwesten entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Häuser an der Robert-Blum-Straße, im Nordosten unmittelbar entlang des Seeufers, im Osten entlang der Trasse der Deutschen Bahn AG, im Süden und Südwesten entlang des Buchenwegs, des Ahornwegs und des Pappelwegs.
- (4) Die Grenzen der Schutzgebiete „Hitdorfer See“, „Stöckenbergsee“ und „Großer

Silbersee“ sind in den Lageplänen in den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Verordnung sind, verzeichnet.

§ 3 Inhalt des Schutzes

- (1) In den Schutzgebieten hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass keine Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Ebenso ist die Verschmutzung, die Gefährdung oder die Beschädigung von fremden Sachen, insbesondere der Grünanlagen und der Anpflanzungen zu unterlassen. Vorhandene Toilettenanlagen sind zu benutzen.
- (2) Im Bereich der Schutzgebiete ist es verboten,
 1. dort in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr zu verweilen,
 2. zu campen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen,
 3. Hunde unangeleint zu führen,
 4. Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen oder zu stören, z. B. durch Rufen oder Schreien,
 5. Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum zu erzeugen,
 6. die Notdurft zu verrichten,
 7. Tongeräte ohne Kopfhörer zu benutzen,
 8. Reinigungen jeglicher Art an Tieren oder Gegenständen vorzunehmen,
 9. Abfälle, Schutt oder Tierkadaver wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
 10. offene Feuerstellen anzulegen oder zu betreiben, außerhalb von ausgewiesenen Flächen zu grillen sowie Shishas zu nutzen,
 11. wildlebende Tiere, insbesondere Enten, Wasservögel und Fische zu füttern, wobei als Füttern auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise gilt,
 12. sich mit mehr als 20 Personen zusammenzufinden, wobei es nicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Zwecks ankommt, der die Personen eint,
 13. zu reiten,
 14. Modellboote, Modellflugzeuge und Modellautos zu betreiben,
 15. die Eisflächen der Seen zu betreten, bevor sie ordnungsbehördlich freigegeben und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisflächen bekannt gegeben worden sind,
 16. Fahrzeuge und Anhänger außerhalb der ausgewiesenen Flächen und Wege zu fahren, zu parken, mitzuführen oder abzustellen. Ausgenommen sind Fahrräder und Fahrradanhänger mit einer Breite bis zu 100 cm sowie Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere

die der Straßenverkehrs-Ordnung, des Landesimmissionsschutzgesetzes und des Landesabfallgesetzes.

- (3) Die Nutzung der Wasserfläche des „Stöckenbergsees“, insbesondere das Baden und Schwimmen, ist untersagt.
- (4) Hinsichtlich der Nutzung der Wasserflächen des „Hitdorfer Sees“ und des „Großen Silbersees“ ist das Befahren mit Booten und Wasserfahrzeugen jeglicher Art, das Surfen, die Nutzung von SUP Boards (Stand-Up-Paddling-Boards), Familien- und Doppelluftmatratzen, Badeinseln o. ä. verboten. Das Tauchen ist nur den Personen, denen die Stadt Leverkusen eine Genehmigung dafür erteilt hat, und in dem in der Erlaubnis festgelegten Umfang gestattet.
- (5) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei sind von den Verboten ausgenommen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung kann die Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Einzelfällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, zulassen. Anträge sind mindestens vier Wochen vorher beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Leverkusen schriftlich einzureichen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen können mit einer Befristung, Bedingung oder dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Von dem Verbot aus § 3 Abs. 2 Nr. 10 kann ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung in dem in Anlage 3 -Grillbereich Silbersee- bezeichneten Bereich von weniger als hundert Metern Abstand zum Waldrand trotz der Regelung in § 47 Abs. 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gegrillt oder eine Shisha genutzt werden, weil die zuständige Forstbehörde auf Antrag der Stadt Leverkusen eine entsprechende Befreiung für den Zeitraum vom 01.04 bis 30.09 eines jeden Jahres erteilt hat.
Diese Befreiung wurde mit den nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen erteilt, welche beim Grillen und der Nutzung von Shishas in dem zuvor genannten Bereich einzuhalten sind:
 - a) Das Feuer darf nur in Anwesenheit einer erwachsenen Aufsichtsperson unterhalten werden.
 - b) Die Feuerstelle ist so zu wählen, dass gemessen ab dem letzten Punkt, der von Zweigen überdacht wird, ein Abstand von 15 m zum Wald gewahrt wird.
 - c) Vor dem beabsichtigten Grillvorgang oder der Nutzung von Shishas ist unter der Internetadresse www.dwd.de/waldbrand der Waldbrandgefahrenindex für die Region abzufragen. Wird für den Tag des beabsichtigten Grillvorgangs oder der Nutzung von Shishas die Stufe 4 oder 5 ausgegeben, so erlischt diese Genehmigung für den betreffenden Tag.

- d) Eine Zuwegung ist für Rettungs- und Feuerwehreinsätze offen zu halten.
- (4) Für die Bereiche, in denen die Erlaubnis zum Grillen und der Nutzung von Shishas ausgewiesen ist oder das Grillen und die Nutzung von Shishas durch eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und 2 ausnahmsweise erlaubt ist und die mehr als hundert Meter vom Waldrand entfernt sind, gelten die in § 4 Abs. 3 aufgeführten Auflagen und Bedingungen entsprechend.
- (5) Im Übrigen sind in allen Bereichen, in denen die Erlaubnis zum Grillen und der Nutzung von Shishas ausgewiesen ist oder das Grillen und die Nutzung von Shishas durch eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und 2 ausnahmsweise erlaubt ist, stets die folgenden Vorgaben einzuhalten:
- a) Für andere Personen oder die Umgebung darf keine Brandgefahr oder erhebliche Belästigung durch Rauch, Geruch oder Flugasche entstehen.
 - b) Es ist ein geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Bei Einweggrills ist eine feuerfeste Unterlage zu nutzen, die verhindert, dass der Boden versengt wird. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offene Feuer sind verboten.
 - c) Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen.
 - d) Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der in § 2 festgelegten Schutzgebiete geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere gilt dies für das Baden und Schwimmen in dem „Hitdorfer See“ und dem „Großen Silbersee“.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 im Bereich der Schutzgebiete in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr verweilt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 an den dort genannten Orten campiert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Hunde unangeleint führt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen oder zu stören,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum erzeugt,

6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Tongeräte ohne Kopfhörer benutzt,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 Reinigungen jeglicher Art an Tieren oder Gegenständen vornimmt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 Abfälle, Schutt oder Tierkadaver wegwirft, ablagert oder das Gebiet auf andere Weise verunreinigt,
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 offene Feuerstellen anlegt oder betreibt, außerhalb von ausgewiesenen Flächen grillt oder Shishas nutzt,
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 wildlebende Tiere füttert,
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 sich mit mehr als 20 Personen zusammenfindet,
13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 dort reitet,
14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 Modellboote, Modellflugzeuge oder Modellautos dort betreibt,
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 15 die Eisflächen ohne vorherige Freigabe durch die Ordnungsbehörde betritt,
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 16 dort Fahrzeuge und Anhänger fährt, parkt, mitführt oder abstellt,
17. gegen das in § 3 Abs. 3 festgelegte Nutzungsverbot für den „Stöckenbergsee“ verstößt,
18. gegen die in § 3 Abs. 4 festgelegten Nutzungsverbote für den „Hitdorfer See“ und den „Großen Silbersee“ verstößt,
19. die in § 4 Abs. 3, 4 und 5 für das Grillen und die Nutzung von Shishas beschriebenen Regelungen insbesondere die für den Brandschutz getroffenen Bestimmungen nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 € geahndet werden.

§ 7

Vorgängerverordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen der Stadt Leverkusen vom 06.04.2004 wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Folgetag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den
gez. Richrath
Oberbürgermeister